

Beilage zu Nummer 231 der Volksstimme.

Montag den 2. Oktober 1916.

Wiesbadener Angelegenheiten.

Wiesbaden, 2. Oktober 1916.

Wegen eines Bündel Holzes.

Das Landgericht Wiesbaden hatte am 19. Mai ein Holzdiebstahl beschlagnahmt, und die Ehefrau J. B. von Wiesbaden wegen Diebstahls im Rückfall zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Gegen die Witwe A. B., die an dem Diebstahl mitbeteiligt war, ist das Verfahren eingestellt worden, weil sie aus Not gehandelt hatte. Am 27. Oktober v. J. wurden die beiden Angeklagten in der Nähe von Schwanheim dabei betroffen, wie sie aus dem Gemeindefeld gestohlenen Holz aus der Walde etwa 1/4 Raummeter Holzstämme gestohlen hatten. Sie wurden gerade in dem Augenblicke abgefaßt, als sie einen Graben überbrannten und auf einen mitgebrachten Wagen zingingen. Die Angeklagte B. trug dabei das Holz in ihrem Arm.

Gegen das Urteil hatte die Angeklagte B. Revision eingelegt, welche am 28. ds. das Reichsgericht beschlagnahmt. Zu deren Begründung rügte sie, daß zu Unrecht nicht berücksichtigt worden sei, daß ein Notdiebstahl vorlag, wie auch bei der Frau B. Notlage angenommen worden war. Auch hätte geprüft werden müssen, ob sich ihre Tätigkeit nicht lediglich als Beihilfe zu dem von der B. begangenen Diebstahl darstellt. Der Reichsanwalt beantragte, die Revision als unbegründet zu verwerfen, da sehr wohl der Fall vorliegen könne, daß zwei gemeinschaftlich einen Diebstahl begehen, der eine zwar aus Not handelt, der andere aber nicht. Eine Notlage habe der Bordenrichter bezüglich der Angeklagten B. nicht für vorliegend erachtet und ihre Mittäterchaft ohne Nachbarmittel als erwiesen angesehen. Das Reichsgericht hielt indessen die Revision für begründet; es hob deshalb das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Reichsgericht aus: Das Urteil der Strafkammer ist unklar; es gibt den Tatbestand nicht mit ausreichender Genauigkeit wieder. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagte B. das Holz nur für ihre Beihilfe hat wegnehmen wollen und nur für diese getreten hat. In diesem Falle liege tatsächlich nur Beihilfe vor. Auch hätte nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, daß das gestohlene Holz nur einen geringen Wert hatte und offenbar nur zum alsbaldigen Verbrauch im Haushalt bestimmt gewesen ist. Das Landgericht hätte deshalb die Anwendbarkeit des § 370 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches näher prüfen müssen, der einen derartigen Diebstahl nur als Übertretung ansieht und nur mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Und das alles wegen eines Bündel Holzes, das in der schmerzhaften Zeit des Krieges „gestohlen“ wird.

Die hiesige Volksschule ist Anfang September in die neuen Räume des Schulgebäudes am Völsplatz übergesiedelt. Die jetzige günstige Lage zwischen der inneren Stadt und dem Westviertel wird gewiß auf den Besuch günstig einwirken. Dazu werden wesentlich beitragen der behaglich eingerichtete Lesesaal, die schöne elektrische Beleuchtung in den Abendstunden, die große Auswahl an Zeitungen und gedruckten Zeitschriften und die ruhige Umgebung. In den Wintermonaten ist die Volksschule an Sonntagen auch nachmittags und abends geöffnet, im Oktober von 5 1/2 bis 9 Uhr. An Wochentagen ist sie während des ganzen Jahres von 10 bis 1 Uhr und 3 bis 5 1/2 Uhr geöffnet.

Lebensmilde. Die Persönlichkeit des unlängst oberhalb der Wirtschaft „Zum Stollen“ in einem Wassertümpel bergehenden Mannes, welcher kurz darauf verstorben ist, hat zwischenzeitlich festgestellt werden können. Es handelt sich dabei um einen hiesigen, in vorgeschrittenem Alter stehenden Kaufmann. Augenscheinlich liegt Selbstmord vor, dessen Motiv in der Gemütsverfassung des Mannes zu suchen sein wird. Der Vater hat ebenfalls durch Selbstmord geendet.

Nach dem Tod freigesprochen. Der Intendantursekretär des königlichen Theaters, Fries, der wegen verschiedener Verfehlungen zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt worden war, ist jetzt, nach seinem Tode, in dem auf Veranlassung seiner Familie eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden. Dies geschah auf Grund eines Sachverständigenurteils, in welchem ausgesprochen wird, daß Fries, der nach seiner Verurteilung wegen Geisteskrankheit in die Heil- und Pflegeanstalt Eichberg gebracht worden war, wo er auch vor einem halben Jahr gestorben ist, schon bei der Begehung seiner Verfehlungen an dieser Geisteskrankheit gelitten hat.

Aus dem Kreise Wiesbaden.

Diebstahl, 1. Okt. (Zuteilung von Nahrungsmitteln an Kranke.) Die Viehbrücker Verate haben nach eingehender Beratung mit dem Magistrat für die Verteilung von Nahrungsmitteln an Kranke folgende Grundsätze aufgestellt: 1. Die Sonderzuteilung von Nahrungsmitteln an Kranke wird auf folgende Nahrungsmittel beschränkt: Milch 1/2 bis 1 Liter täglich, Eier 6 Stück wöchentlich, Butter 250 Gramm wöchentlich, Fleisch 0,5 bis 1 Kilo wöchentlich, Zwieback 35 Stück, mehligte Nahrungsmittel (Kartoffeln, Reis, Grieß, Graupen, Nudeln) 500 Gramm wöchentlich. 2. Die Sonderzuteilung erfolgt nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, zu welchem die Vorbrücke bei dem Lebensmittelamt, Rathaus, Zimmer 20, zu haben sind. 3. Die ärztlichen Bescheinigungen werden nur in ganz bestimmten schweren Krankheitszuständen gewährt. Die Ärzte sind an die darüber verabschiedeten Bestimmungen unbedingt gebunden. 4. Arbeitsfähige Kranke haben überhaupt keinen Anspruch auf Sonderzuteilung von Nahrungsmitteln. — (Neuregelung der Lebensmittelverteilung.) Vom Montag den 2. Oktober ab finden in der Ausgabe verschiedene Änderungen statt. Das bisherige Verfahren, wonach die Karten allwöchentlich Montags ausgegeben wurden, hört auf und es gelangen von jetzt ab nicht nur die neu eingeführten Reichslebensmittelskarten, sondern auch alle übrigen Lebensmittelkarten mit einer vierwöchentlichen Gültigkeit zur Ausgabe. Die Kartoffelkarten werden ausnahmsweise für den ganzen Monat — also drei Tage mehr als 4 Wochen — ausgegeben, da die Einföhrung erst mit dem 1. November be-

ginnt. Einwohner, die im Besitz von Kartoffeln sind, haben dies bei der Ausgabe zu melden und dürfen keine Kartoffelkarten anfordern. Alle im Umlauf befindlichen Karten sind von Montag ab ungültig. Die neuen Karten sind nicht mehr zum Abreißen, sondern jeder einzelne Abschnitt muß mit der Schere abgetrennt werden. Streng verboten ist es, die einzelnen Abschnitte schon vorher abzutrennen und lose an den Verkäufer abzugeben; beide Teile würden sich in solchen Fällen strafbar machen. Die Abschnitte gelten wöchentlich und sind durch Buchstaben bezeichnet. Für die nächste Woche gelten solche Abschnitte, welche den Vermerk: „Gilt bis 8. Oktober 1916 A“ tragen. Sämtliche Karten müssen Montag abgeholt werden. Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für den im Laufe der Woche eintreffenden Bedarf erfolgt im Rathaus, Zimmer 20, vormittags von 11 bis 12 Uhr; Anträge auf Zulassungen werden ebenfalls, aber nur Freitag nachmittags von 3 bis 5 Uhr entgegengenommen.

Diebstahl, 2. Okt. (Diebstahl von Kartoffeln.) Der Preis der Kartoffeln im Kleinverkauf beträgt von Montag den 2. Oktober d. J. ab 6 Pfennig das Pfund. — (Stadtverordnetenversammlung.) Am Dienstag den 3. Oktober, nachmittags 4.30 Uhr, findet eine öffentliche Stadtverordnetenversammlung statt. Tagesordnung: Bericht über die Lebensmittelversorgung.

Aus den umliegenden Kreisen.

Ein Waisenhaus, das kein Waisenhaus ist.

Nach § 24 h des Kommunalabgaben-Gesetzes sind von der Grund- und Gebäudesteuer frei die Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, sowie die Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

Das Grundstück des vereinigten evangelischen Waisenhauses zu Hanau war auch jahrelang von der Grund- und Gebäudesteuer freigestellt worden. Der Magistrat von es dann jedoch für mehrere Jahre zusammen mit 2286 Mark zur Grundsteuer und Gebäudesteuer heran. Der Magistrat ging davon aus, daß § 24 h des Kommunalabgaben-Gesetzes auf das Grundstück der Anstalt, die sich „Vereinigtes evangelisches Waisenhaus“ nennt, nicht Anwendung finden könne, und zwar wegen der Benützung des Gebäudes. Das vereinigte evangelische Waisenhaus beruhe auf einer Stiftung der Großen von Hanau aus dem Jahre 1729. Nach der Vereinigung mehrerer Anstalten im Jahre 1818 seien hilfsbedürftige Kinder in dem Gebäude untergebracht worden. Dieses Internat habe aber nur bis zum Jahre 1877 bestanden. Von da ab seien die Kinder auf Kosten der Anstalt bei Familien untergebracht worden. Das Haus wurde anderweitig verwendet. Es sei jetzt darin die Druckerei und der Zeitungsverlag des vereinigten evangelischen Waisenhauses und die dazu gehörigen Büroräume, sowie die Büroräume der engeren Waisenverwaltung. Die Wohn- und Schlafräume, in denen sich früher die Kinder aufhielten, seien dauernd durch die Waisenanstalt vermietet. Unter diesen Umständen könne das Gebäude nicht mehr als „Waisenhaus“ im Sinne des § 24 h des erwähnten Gesetzes angesehen werden.

Das vereinigte evangelische Waisenhaus klagte jedoch auf Freistellung von der Steuer. Der Bezirksausschuss in Cassel erkannte auf Freistellung und führte aus: Allerdings seien seit 1877 die Waisenkinder nicht mehr unmittelbar in dem Hause untergebracht. Es müsse aber angenommen werden, daß die Anstalten von der Grund- und Gebäudesteuer frei sein sollten, die überhaupt der Armen- und Waisenpflege dienen. Das sei aber hier der Fall, denn mittelbar diene das Gebäude immer noch der Armen- und Waisenpflege.

Der Magistrat legte Revision ein und machte geltend, § 24 h meine nur Armen- und Waisenhäuser als solche, nicht aber die ihren Zwecken dienenden Bureau- und Geschäftsräume. Das Oberverwaltungsgericht schloß sich dem an, hob das Urteil des Bezirksausschusses auf und entschied, daß das vereinigte evangelische Waisenhaus die ihm abverlangte Steuer in Höhe von 2286 Mark zu zahlen habe.

Schicht a. M., 2. Okt. (Zur Beachtung.) Die Leser der Zentralbibliothek machen wir darauf aufmerksam, daß die Ausgabe der Bücher nur Sonntag von 1/2 11 bis 12 Uhr im „Bogel Rod“ stattfindet.

Kuppertshain i. L., 1. Okt. (Künstlerische Unterhaltung.) In unserer Seilschleife veranstalteten die Damen Augusta Herzheim und Elly Rüppel und die Herren Ernst Bröckl vom Schauspielhaus und Paul Meyer vom Oberhaus, einen heiteren Unterhaltungsnachmittag für die kranken Krieger. Die Darbietungen wurden mit großem Interesse und außerordentlichem Beifall aufgenommen.

Hünfelden, 1. Okt. (Ohne Licht.) Sämtliche Kreise, sowie die Stadt Friedrichsdorf, die den Main-Kraftwerken angeschlossen sind, sind seit Freitag abend ohne Licht. Die Störung ist um so empfindlicher, als fast in keinem Haushalte mehr eine Petroleumlampe oder dergleichen vorhanden ist.

Marburg, 1. Okt. (Stiftung.) Anlässlich ihres 50-jährigen Geschäftsjubiläums hat die Bankfirma B. Strauß den Armen der Stadt je 1000 Zentner Kartoffeln und Kohlen und 150 Schülern vorläufig ein Jahr lang ein warmes Frühstück überlassen. Außerdem will die Firma der Stadt auf ihre Kosten auf dem Marktplatz einen Monumentalbrunnen errichten.

Aus Frankfurt a. M.

Lebensmittelverbrauch und Haushaltskosten im Kriegshaushalt.

Von cand. rer. pol. E. Lind, Diplomkaufmann.

Die von dem Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen Frankfurt a. M. unter Mitwirkung der ihm angeschlossenen Organisationen im Juli d. J. veranstaltete zweite Erhebung über den Lebensmittelverbrauch und die Haushaltskosten im Kriegshaushalt hat zwar kein so umfangreiches Material zutage gebracht, daß man alle gewünschten Fragen restlos beantworten könnte. Aber dennoch gewähren die gewonnenen Ergebnisse einen Einblick in interessante Verhältnisse.

Bei einem Vergleich der Verhältnisse im April-Mai, wo ja die erste Erhebung stattfand, mit denen im Juli ergibt sich, daß die Verhältnisse nicht mehr wesentlich sind. Der Kartoffelverbrauch war im Juli — um dies festzustellen bedarf es freilich nicht erst der Statistik — ganz bedeutend geringer als im April. Namentlich hatte ein beträchtlicher Teil der beteiligten Familien noch Kartoffeln im Keller; das hat zur Folge, daß der durchschnittliche Kartoffelverbrauch pro Kopf und Tag ein halbes Pfund sehr wesentlich übersteigt. Es jedoch die Verhältnisse der an der Erhebung beteiligten Familien als typisch für die Allgemeinheit gelten können, mag sehr in Frage gestellt werden. Zum Ausgleich für die verminderte Kartoffelration ist der Verbrauch an Brot, Mehl, Teigwaren usw. gestiegen. Der Verbrauch an Butter, Fett, Fleisch und Wurst scheint sich nicht wesentlich geändert zu haben. Der Eierverbrauch war im April zwei- bis dreimal so hoch als im Juli, was aus der Jahreszeit ohne weiteres zu erklären ist. Der Mäkeverbrauch war zwar im Juli wesentlich höher; jedoch hat dieser Zustand inzwischen ein Ende gefunden, und der Holländer Käse mußte in die Nationierung eingezogen werden. Der Verbrauch an Magermilch hat zugenommen; der gesamte Milchverbrauch ist dagegen ziemlich gesunken. Ebenso ist der Verbrauch an Weizenkleie wesentlich geringer geworden; erhöhter Konsum von Haferflocken und Gerstenaugen sucht dies auszugleichen.

Betrachtet man die von den einzelnen Haushalten verbrauchten Nahrungsmittelmengen, so ergeben sich noch sehr beträchtliche Unterschiede. Im Vergleich zu den Verhältnissen im April ist zwar der Einfluß der weiter ausgedehnten Nationierung zu erkennen. Die Nationierung vermag den Einfluß der größeren Wohlhabenheit zwar einzuschränken; ihn zu beseitigen ist sie jedoch nicht in der Lage. Zwar können die Begüterten im allgemeinen nicht mehr kaufen, als ihnen zusteht; aber die ärmeren Klassen sind nicht in der Lage, sich die ganze, ihnen zustehende Menge zu leisten. Das hat vielfach — in Frankfurt ist es ja bei dem System der Rationierung nicht möglich — dazu geführt, daß ein Tauschhandel von Brot- und Kartoffelflecken gegen Fleisch- oder Eierkarten sich entwickelt hat. Manche Familien sind, wie auch die Erhebung des Kriegsausschusses ergeben hat, durch Verziehungen zu Bernwarden auf dem Lande usw. noch in der Lage, Butter, Eier, Gemüse, Obst u. dergl. zu erhalten. Aber der breiten Masse der Bevölkerung fehlt es an derartigen angenehmen und wertvollen Verziehungen.

Interessant dürfte auch ein Vergleich der Frankfurter Verhältnisse mit denen in unserer Nachbarstadt Offenbach sein. Nach der Offenbacher Kriegskonsumtionsenquete hat im Juli ein derartiger Erhebung veranlaßt, deren Bearbeitung in denselben Stunden lag, wie die des Frankfurter Ausschusses. So ist der Nachhitzer sehr wohl in der Lage, die Verhältnisse der beiden Nachbarorte zu vergleichen. Wenn man ja die Meinung der Bevölkerung in beiden Orten hört, so glaubt jeder, der andere sei besser dran. Das ist ja nun auch insofern richtig, als in jeder guten Stadt es zweifellos der Lebensmittelversorgung gibt, die besser bestellt ist als in der anderen. In der Kartoffelversorgung war Offenbach weitaus besser dran als Frankfurt. Zum Ausgleich hierfür erhielten die Frankfurter mehr Brot, Mehl, Teigwaren u. dergl. Auch Butter und Fett gab es in Offenbach etwas mehr als in Frankfurt. Bei Fleisch und Wurst ist jedoch anscheinend das Umgekehrte der Fall. Im übrigen scheinen hingegen keine wesentlichen Verschiedenheiten vorzuliegen.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Haushaltungen verwendet man mit Vorliebe den prozentualen Anteil der Ernährungskosten an den Gesamtausgaben. Bei neun Frankfurter Familien, deren monatliche Durchschnittsausgaben 330 Mark betragen, betrug im Juli der Anteil der Ernährungsausgaben an den Gesamtausgaben 45,5 Prozent, bei fünf Arbeiterfamilien mit 228 Mark monatlichen Durchschnittsausgaben 57,5 Prozent. In Offenbach lag dieser Prozentsatz etwas höher bei 57 bis 58 Prozent. In diesen wenigen Zahlen zeigt sich der tiefgehende Einfluß der Teuerung. Ruhten doch die Familien alle anderen Bedürfnisse entsprechend einzuschränken. Und das trotz der quantitativen wie qualitativen schlechteren Ernährung!

Eine Verordnung für Schuhmacher.

Im Städtischen Anzeigerblatt veröffentlicht der Magistrat eine Bekanntmachung, wonach jeder Schuhmachermeister oder Inhaber einer Schuhwerkstätte, oder eines Schuhgeschäftes, der sich mit Schuh-Reparaturen befaßt, ein Lagerbuch zu führen hat, woraus seine Einnahmen und Ausgaben von Leder, Lederabschfällen sowie von Leder-Ersatzstoffen, die zu Schuh-Reparaturen verwendet werden, jederzeit ersichtlich sind. Grundsätzlich einzutragen sind die am 1. Oktober auf Lager befindlichen Bestände, von da an fortlaufend alle späteren Einnahmen. Die einzelnen Warenvorräte sind genau nach Menge und Art einzutragen, bei Einnahmen nach dem 1. Oktober in auch Ort und Wohnung des Lieferanten anzugeben, sowie der für das Kilogramm gezahlte Einkaufspreis; ferner sind die Rechnungen und Beläge über die Einnahme der Zeitfolge nach geordnet aufzuführen. Im weiteren haben die Schuhmacher für alle Schuh-Reparaturen in ihrem Betriebe ein Reparaturbuch zu führen. Dieses muß Auskunft geben über Namen und Wohnung des Auftraggebers, für den die Reparatur vorgenommen wird, Bezeichnung der überbrachten Arbeit (Art der Reparatur usw.), Bezeichnung der verbrauchten Ledermenge (Erlaubnis, Abschlässe) nach Größe, aufgewendete Arbeitszeit, Gesamtforderung für die Reparatur, Tag der Ablieferung, unter genauer Bezeichnung des in Rechnung gestellten und bezahlten Betrages. Die Bücher sind nach vorgeschriebenen Mustern einzurichten, müssen dauerhaft eingeklebt, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und vor Zerstörung durch Feuer, Diebstahl, Verfall, unter Beglaubigung der Seitenzahl, abgekempelt sein. In den Büchern dürfen weder Notizen eingetragen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Die Bücher sind allmonatlich abzuschießen. Aus den Abschlüssen muß sich die tatsächliche Verwendung der gebrauchten Ledermengen, Abschlässe und Ersatzstoffe genau ergeben lassen; die Verwendung dieser Ledermengen und Stoffe muß den Eintragungen entsprechen und darf nicht davon abweichen. Aus den Abschlüssen muß ferner genau zu ergeben sein, daß die bestellenden Maßpreise eingehalten wurden. Für ordnungsgemäße Führung der Bücher ist der Schuhmachermeister oder Geschäftsinhaber auch dann verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewahren läßt.

Beauftragten der Preisprüfungsstelle ist jederzeit die Prüfung der Bücher sowie die Einsichtnahme des Lagers zu gestatten, ferner ist ihnen jede gewünschte Auskunft zu geben.

Beschlagnahme und Enteignung von Biergläsern. Zur Zubereitung der im Betriebe und Gebrauch befindlichen Refektorien für die Interessen der Landesverteidigung wird im Anzeigerblatt die Beschlagnahme und Enteignung von Biergläsern und Bierkrugdeckeln verfügt, die aus Zinn mit einem Reingehalt von 75 v. H. und mehr bestehen. Diese Bierdeckel aus Zinn sind anzumelden und abzuliefern. Betroffen von dieser Maßnahme werden nicht nur alle Arten von Bierauschänken, Brauereien, Bierverlagen, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, sondern auch Vereine und Gesellschaften, Kinos und Antiken, also auch studentische Korporationen, Tafelrunden, Klubs und dergleichen. Alle übrigen Einzelheiten über die Meldepflicht, Beschlagnahme und Enteignung ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, die im Frankfurter Anzeigerblatt abgedruckt ist.

Handel mit Ersatzmitteln. Wegen des Handels mit Ersatzmittelpreisprüfungsstelle folgendes mit: Infolge der bestehenden Knappheit von Ersatzmitteln für die Kriegswirtschaften ist es notwendig, die notwendigen Ersatzmittel für die Kriegswirtschaften zu beschaffen. Infolge der bestehenden Knappheit von Ersatzmitteln für die Kriegswirtschaften ist es notwendig, die notwendigen Ersatzmittel für die Kriegswirtschaften zu beschaffen. Infolge der bestehenden Knappheit von Ersatzmitteln für die Kriegswirtschaften ist es notwendig, die notwendigen Ersatzmittel für die Kriegswirtschaften zu beschaffen.

